

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/4398**

Alle Abg

29.09.2021

## STELLUNGNAHME

zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatorschutzgesetz – LNatSchG, LT-Drs. 17/14066) sowie zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Acker, Wiesen und Natur erhalten, Lebensgrundlagen schützen – Flächenfraß endlich beenden!“ (LT-Drs. 17/14047)

### A. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen

#### Vorbemerkung

Die Fraktionen von CDU und FDP haben am 08.06.2021 einen Antrag zur Teilnovelle des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) in den Landtag NRW eingebracht.

Wir begrüßen, dass damit ein weiterer wichtiger Punkt aus dem 2017 beschlossenen Koalitionsvertrag der NRW-Koalition bearbeitet wird. Der nun vorgelegte Gesetzentwurf ist aus Sicht der Wirtschaft ein Schritt in die richtige Richtung und greift in Teilen wesentliche Kritikpunkte am bestehenden LNatSchG auf. Zu den geplanten Änderungen zählt insbesondere die Rückkehr zur 1:1-Kompensation und zum Prinzip „Qualität vor Quantität“ bei der Flächeninanspruchnahme. Daneben sollen ein landesweites, digitales und öffentliches Kompensationskataster eingeführt, sowie verschiedene Verfahrensregeln bei den Naturschutzbeiräten geändert werden.

Da sich der vorliegende Entwurf materiell jedoch nur auf Teilbereiche beschränkt und wesentliche Kernfragen ausblendet, bleibt er zugleich deutlich hinter dem von der Koalition selbstgesteckten und im Koalitionsvertrag vereinbarten Ziel einer

grundlegenden Novellierung des LNatSchG zurück. Kritisch ist insbesondere, dass eine Vielzahl der im LNatSchG enthaltenen Ausnahmeregelungen und Abweichungen vom bundesrechtlichen Stand des BNatSchG nicht angepasst werden sollen.

Aus Sicht von unternehmer nrw bleiben damit wesentliche Kritikpunkte am derzeitigen LNatSchG auch nach Umsetzung der vorliegenden Teilnovelle unverändert bestehen. Im Kern sind insbesondere die Regelungen zur Biotopverbundfläche, sowie den Klagerechten und Mitwirkungsrechten äußerst kritisch zu betrachten. Auch in Zukunft hätten die Unternehmen in NRW zusätzliche Anforderungen zu erfüllen, denen Betriebe in anderen Teilen Deutschlands nicht unterliegen. Damit wird die Chance vertan, durch eine grundlegende Novellierung die zahlreichen noch bestehenden investitions- und beschäftigungsfeindlichen Sonderregelungen im nordrhein-westfälischen Naturschutzrecht abzubauen.

Notwendig wäre stattdessen ein umfassend novelliertes Landesnaturschutzgesetz, das wirtschafts- und umweltpolitische Ziele soweit wie möglich in Einklang bringt. Um die gewaltigen Herausforderungen zur Transformation unseres Landes umsetzen zu können, kommt es auf ein Regulierungsumfeld an, in dem die maßgeblichen Aufgaben und Instrumente von Naturschutz und Landschaftspflege – wie Arten- und Biotopschutz, Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Flächen, planerische Instrumente, Regelungen zu Eingriffen in Natur und Landschaft und auch die Beteiligungsrechte – schnell, rechtssicher und unbürokratisch adressiert werden. Dies würde, neben einer besseren Planbarkeit für die Unternehmen, vor allem auch einen in materieller Hinsicht gefestigten und durchgreifenderen Schutz für die Natur und damit einen zielführenden Ausgleich zwischen Ökologie und Ökonomie gewährleisten. Vor diesem Hintergrund ist der Gesetzentwurf der Landtagsfraktionen grundsätzlich zu begrüßen, bedarf jedoch substantieller Ergänzungen.

### **Detaillierte Bewertung**

In den folgenden Anmerkungen bewerten wir die im Rahmen des Gesetzentwurfs vorgeschlagenen Regelungen im Detail und bringen darüber hinaus Vorschläge ein, um in wesentlichen Punkten die im Koalitionsvertrag angekündigte grundlegende Novellierung des bestehenden LNatSchG durch einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf doch noch zu erreichen.

#### § 31 – Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Ersatzgeld

Eingefügt werden soll mit dem Gesetzentwurf in Absatz 1 der neue Satz 2, wonach durch Auswahl und Kombination geeigneter Kompensationsflächen und -maßnahmen die Inanspruchnahme von Flächen auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken ist. Die grundsätzliche Aussage dieser Regelung ist eindeutig zu begrüßen. Dadurch kann es in Zukunft besser gelingen, den Flächendruck durch Nutzungsentzug im Freiraum sowie bei landwirtschaftlich genutzten Flächen zu verringern und besonders hochwertige Kompensationsflächen zu entwickeln. In

der praktischen Anwendung wird sich zeigen, welchen Beitrag die Regelung zur Verringerung des Flächendrucks beitragen kann. Kritisch ist zu bewerten, dass die Begriffe „unabdingbar notwendiges Maß“ auslegungsfähig und -bedürftig sind.

Einen deutlichen Fortschritt stellt die die Rückkehr zur 1:1-Kompensation (neuer Abs. 6) dar. Damit kann die Flächeninanspruchnahme durch den Eingriff selbst sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf das notwendige Maß verringert werden.

Die stärkere Akzentuierung des funktionalen Bezugs –nach dem Motto „Qualität vor Quantität- sowie die Inanspruchnahme von Ökokontoflächen (neuer Abs. 7) kann indes dazu beitragen, passgenauere Lösungen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vor Ort zu finden. Dies ist aus unserer Sicht zu begrüßen.

### § 34 Verzeichnisse

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung eines landesweiten, digitalen und öffentlichen Kompensationskatasters vor. Diese Maßnahme zielt auf die Beschleunigung der Verfahren und eine verbesserte Transparenz. Die Regelung ist in der Sache zu begrüßen, wobei sich in der Anwendung zeigen muss, in welchem Umfang hierdurch tatsächlich Verfahrensbeschleunigungen erreicht werden können.

### § 35 – Biotopverbund

In Nordrhein-Westfalen ist ein Biotopverbund auf 15 % der Landesfläche festgesetzt. Dies geht weit über die Vorgaben auf Bundesebene hinaus, wonach lediglich ein Biotopverbund auf mindestens 10 % der Fläche vorgesehen ist (vgl. § 20 Abs. 1 BNatSchG). Schon der rein quantitative Ansatz ist zu hinterfragen, da dieser für sich genommen nichts über eine qualitative Schutzwürdigkeit einer Fläche aussagt. Fraglich sind in diesem Zusammenhang auch die Berechnungsmethode und die jeweilige Abgrenzung. Eine Reihe von Bundesländern verzichtet mit guten Gründen gänzlich auf eine konkrete prozentuale Zuweisung.<sup>1</sup>

In unserem dichtbesiedelten und industriell geprägten Land sind die Siedlungs-, Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung stark eingeschränkt. Losgelöst von den Vorgaben zur Biotopverbundfläche, führenden die bestehenden habitat- und artenschutzrechtlichen Verpflichtungen führen zu einer erheblichen Einschränkung wirtschaftlicher Tätigkeiten. Die seit 2016 geltende, pauschale Sicherung schließt

<sup>1</sup> Vgl. beispielsweise für Bayern Art. 12 ff. BayNatSchG, für Niedersachsen §§ 14 ff. NAGB-NatSchG, für Mecklenburg-Vorpommern §§ 14 ff. NatSchAG M-V, für Rheinland-Pfalz §§ 16 ff. LNatSchG RP.

andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten aus und beschränkt hierdurch insbesondere die Entwicklung des industriellen Mittelstandes in den ländlichen Regionen spürbar. Denn vor allem in den ländlichen Regionen lassen sich bei Erweiterungen und Neuansiedlungen von Gewerbe und Industrie Nutzungskonflikte nicht gänzlich vermeiden. Der industrielle Mittelstand, insbesondere mit seinen Wachstumskernen in Süd- und Ostwestfalen sowie im Münsterland, ist gleichwohl auf die Möglichkeit von Erweiterungen vor Ort angewiesen und von weitergehenden Einschränkungen besonders betroffen. Ein Ausweichen auf u.U. weit entfernt liegende alternative Flächen ist weder organisatorisch noch finanziell realistisch.

Die landesrechtliche Überschreitung der bundesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere um 50%, ist nicht nachvollziehbar. Wir werben dafür, diesen Punkt im Rahmen der Novelle zu korrigieren.

#### § 66 – Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen

Den in NRW anerkannten Naturschutzvereinigungen werden in § 66 Abs. 1 Nrn. 1 – 10 LNatSchG gesetzliche Beteiligungsrechte eingeräumt, die deutlich über die bundesgesetzlichen Anforderungen des § 63 BNatSchG und ebenso über die vergleichbaren Regelungen anderer Bundesländer hinausgehen. Seit der 2016 beschlossenen Novelle des LNatSchG haben die privaten Naturschutzvereinigungen hierdurch eine quasi-behördliche Stellung. Zur detaillierten Bewertung der umfangreichen Beteiligungsrechte verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 24.05.2016 (LT-Drs. 16/3017).

Aus Sicht der Wirtschaft ist eine Beschränkung der landesrechtlich vorgesehenen Mitwirkungstatbestände auf den bundesrechtlich bewährten Kanon von § 63 Abs. 2 BNatSchG notwendig. Anlasslos darüberhinausgehende Beteiligungsrechte sind zu streichen.

#### § 67 – Art und Weise der Mitwirkung, Voraussetzung der Anerkennung von Naturschutzvereinigungen

In § 67 gelten weitere Privilegierungen bei der Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen, die analog zu §66 über den bewährten bundesrechtlichen Stand hinausgehen. Auch hier verweisen wir zur detaillierten Bewertung auf unsere Stellungnahme vom 24.05.2016 (LT-Drs. 16/3017).

Aus Sicht der Wirtschaft ist es notwendig und sinnvoll an dieser Stelle zu den entsprechenden Regelungen des bis 2016 geltenden Landschaftsgesetzes zurückzukehren oder sich alternativ an den Regelungen des §38 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz zu orientieren.

### § 68 – Rechtsbehelfe von anerkannten Naturschutzvereinigungen

Seit 2016 werden den anerkannten Naturschutzvereinigungen durch das LNatSchG über den bundesrechtlichen Stand hinausgehende Klagerechte eingeräumt. In Verbindung mit den umfangreichen Mitwirkungsrechten sorgt dies für eine einseitige Bevorzugung der anerkannten Naturschutzvereinigungen. Eine Einbeziehung der Verbände und damit auch von deren Sachverstand wäre auch hiervon unabhängig in allen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, und das ist die Mehrzahl der Verfahren, durch entsprechende Gesetze umfassend gewährleistet.

Die umfassenden Beteiligungs- und Klagerechte für die Verbände schaffen dementsprechend keine substantiellen Vorteile für Landschaft und Natur, belasten jedoch die Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes NRW. Insbesondere für die mittelständische Wirtschaft kann die Verzögerung oder Nichtfertigstellung eines bedeutenden Investitionsvorhabens eine existentielle Bedrohung darstellen. Wir werben daher intensiv dafür, die aktuelle Novelle für eine Begrenzung der Klagerechte -entlang des bewährten bundesrechtlichen Standards im BNatSchG- zu nutzen.

### § 74 – Vorkaufsrecht

Das im Bundesnaturschutzgesetz bereits geregelte Vorkaufsrecht (vgl. § 66 I BNatSchG) ist seit 2016 durch § 74 Abs. 1 LNatSchG zu Gunsten der anerkannten Naturschutzvereinigungen ausgeweitet. Aus unserer Sicht verlängern Ausweitung und Übertragbarkeit von Vorkaufsrechten Planungsverfahren und verschlechtern das Investitionsklima. Wir fordern daher eine strikte Begrenzung auf die bundesrechtlich normierten Vorgaben.

### § 75 - Befreiungen und Ausnahmen

Verschiedene Verfahrensregeln bei den Naturschutzbeiräten sollen mit dem Gesetzentwurf geändert werden (vgl. § 75, neue S. 3, 4, 6 LNatSchG). Die Regelung ist in der Sache zu begrüßen, wobei jedoch fraglich ist, ob die Neuerung tatsächlich zu einer Verfahrensbeschleunigung führen wird.

Zweifelhaft ist dies insbesondere, wenn die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für unberechtigt hält. Denn nach der neuen Rechtslage hätte („hat zu erteilen“) dann zwar die untere Naturschutzbehörde die Befreiung zu erteilen, eine Frist, in der diese zu erfolgen hat, enthält die vorgeschlagene Norm jedoch nicht. Im Sinne einer echten Verfahrensbeschleunigung befürworten wir, im Gesetzentwurf eine kurze Frist verbindlich festzulegen. Richtig ist, verstärkt auf Online-Lösungen zu setzen. Inhaltlich gewährleistet eine Verschiebung der Befreiungen und Ausnahmen, zurück zu den unteren Naturschutzbehörden, sachgenaue Lösungen vor Ort und stärkt zudem die kommunale Selbstverwaltung.

## **B. Antrag „Acker, Wiesen und Natur erhalten, Lebensgrundlagen schützen – Flächenfraß endlich beenden!“**

### **Vorbemerkung**

Mit dem vorliegenden Antrag wird die bestehende Flächenkonkurrenz mit den daraus resultierenden Folgen für die landwirtschaftlichen Flächen umfassend beschrieben. Basierend auf dieser Analyse soll die Landesregierung ein Siedlungsflächenmonitoring entwickeln, um insbesondere den Nutzungsentzug für landwirtschaftliche Flächen beschreiben zu können. Zudem wird die Wiedereinführung verbindlicher Flächenziele im LEP; 5ha pro Tag bis 2025 sowie 0ha pro Tag bis 2035 gefordert. Abschließend wird eine Bundesratsinitiative für einheitliche, verbindliche Kompensationsbewertungsverfahren sowie die Integration von Ausgleichsmaßnahmen in Verbindung mit landwirtschaftlicher Produktion skizziert.

### **Bewertung**

Die nordrhein-westfälische Wirtschaft bekennt sich klar zum Ziel, unsere Lebensgrundlagen umfassend zu schützen. Hierzu gehört es, die biologische Vielfalt zu schützen und zu fördern sowie die Natur im Sinne der Nachhaltigkeit zu nutzen. Eine möglichst effiziente, d.h. insb. auch den Freiraum sowie die landwirtschaftlichen Flächen schonende Flächenpolitik ist Teil einer nachhaltigen Agenda. Der Schutz der Umwelt ist dabei nicht nur gesamtgesellschaftliches Ziel, sie liegt auch im ureigenen Interesse der Wirtschaft. Diese Verantwortung wird von vielen Unternehmen aktiv gelebt. Im besonderen Maße gilt dies für den regional und über Generationen verwurzelten Mittelstand.

Ebenso klar ist aber auch, dass es uns nur mit den hocheffizienten Prozessen und Produkten unserer Wirtschaft gelingen wird, einen wesentlichen Beitrag zum globalen Klima- und Naturschutz zu leisten. Hierfür braucht es wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen, damit die Wirtschaft ihre Beiträge zur Bewältigung der Zukunftsaufgaben unserer Gesellschaft am Standort Nordrhein-Westfalen leisten kann. Insbesondere für die anstehende umfassende und zügige Transformation unseres Wirtschafts- und Industriestandortes, bspw. im Rheinischen-Revier, bei der Etablierung industrieller Wasserstoffanwendungen oder dem massiven Ausbau der Erneuerbaren Energien, wird es in den kommenden Jahren notwendigerweise auch zur Inanspruchnahme neuer Flächen kommen. Umso wichtiger ist es, die hierfür notwendigen Eingriffe in die bisher nicht wirtschaftlich oder industriell genutzten Flächen auf ein Minimum zu beschränken. Daher begrüßen wir die im Entwurf zur Teilnovelle des Landesnaturschutzgesetzes von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen Instrumente zur Weiterentwicklung des Flächenausgleichs. Bestehende Ausgleichsflächen können somit für den Natur- und Landschaftsschutz mit modernen Instrumenten qualitativ weiterentwickelt werden. Ebenso

können das im Antrag vorgeschlagene digitale Siedlungsflächenmonitoring, die verstärkte Aufbereitung von vorbelasteten Brachflächen sowie die Verbindung von Ausgleichsmaßnahmen und landwirtschaftlicher Produktion einen Teil zur Erfüllung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beitragen. Aus Sicht der Wirtschaft wäre es abschließend zielführend, das im Antrag adressierte Thema „Flächenrecycling“ weiter zu konkretisieren und mit entsprechenden Maßnahmen zu hinterlegen.

Klar abzulehnen ist demgegenüber die vorgeschlagene Wiederverankerung rigider Ziele zum Flächenverbrauch. Statt durch starre Vorgaben sinnvolle Transformationsprozesse massiv zu erschweren, gilt es durch intelligente Instrumente den Druck auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen zu verringern. Wir setzen uns für eine Politik ein, die es ermöglicht, mit hocheffizienten Produkten und Lösungen, einen wesentlichen Beitrag zum globalen Klima- und Naturschutz zu leisten.